

## Wann und wie muss der Anlieger reinigen?

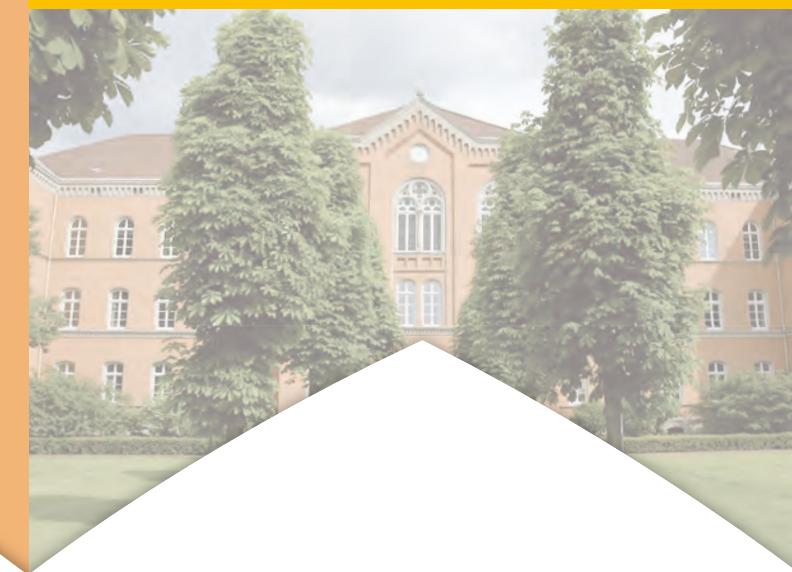
Die Reinigung ist bei Bedarf, mindestens jedoch einmal wöchentlich vorzunehmen.

Die Straßenreinigung beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße bzw. vom Gehweg, die die Hygiene oder das Stadtbild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können, insbesondere auch die Entfernung von Unkraut.

Der **Straßenkehricht** muss über die Restmülltonne entsorgt werden und gehört **nicht** in die Straßen- einläufe, Straßenrinnen oder Biotonne.



Laub muss umgehend beseitigt werden, wenn es z.B. wegen Nässe zu Rutschgefahr führen kann oder Passanten über Laub und darunter liegende Hindernisse stolpern oder Radfahrer zu Fall kommen könnten. Dabei spielt es keine Rolle, woher das Laub stammt, das auf dem Gehweg oder der Fahrbahn zu beseitigen ist. Das Laub können Sie entweder über die Biotonne entsorgen oder im eigenen Garten kompostieren.



# Stadtteilreinigung

INFORMATIONEN ZUR STRASSENREINIGUNG

Haben Sie Fragen zur Straßenreinigung?  
Wir helfen gerne weiter!

### Stadt Warendorf

Amt für Umwelt- und Geoinformation  
Altes Lehrerseminar  
Freckenhorster Straße 43  
48231 Warendorf  
Servicetelefon: 0 25 81 – 54 66 66  
E-Mail: [abfallberatung@warendorf.de](mailto:abfallberatung@warendorf.de)  
Internet: [www.warendorf.de](http://www.warendorf.de)

Stand: Januar 2026

Was Sie wissen müssen!

Straßenreinigung in Warendorf

Wir informieren!

## Welche Reinigungspflicht hat der Anlieger? Wo muss der Anlieger reinigen? Wann und wie muss der Anlieger tätig werden?

Häufig gestellte Fragen in Bezug auf die Straßenreinigung in unserer Stadt möchten wir Ihnen gerne beantworten.

Die Straßenreinigung umfasst die Reinigung der Fahrbahnen und Gehwege. Die Reinigung der Fahrbahnen und der Gehwege bzw. der kombinierten Geh- und Radwege kann durch Satzung auf die Anlieger übertragen werden.

Dem Straßenverzeichnis, das Bestandteil der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Warendorf ist, können Sie entnehmen, welche Straßen von der Stadt gereinigt werden und welche Straßen hinsichtlich Fahrbahn und/oder Gehweg von Ihnen als Anlieger zu reinigen sind. Sie finden die Satzung im Internet unter

→ [www.warendorf.de](http://www.warendorf.de)  
→ „Rathaus/Service & Dienstleistungen/Satzungen und Verordnungen“ oder können die aktuelle Satzung beim Amt für Umwelt- und Geoinformation erhalten.



## Wer ist Anlieger?

Anlieger sind die Eigentümer und Erbbauberechtigten eines Grundstücks, das durch eine öffentliche Straße erschlossen ist.

Die Reinigungspflicht ist keine höchstpersönliche Pflicht. Sie kann vom Anlieger auf andere übertragen werden, wenn etwa aufgrund des Alters, berufs- oder urlaubsbedingter Abwesenheit die Reinigung nicht selbst durchgeführt werden kann. Bitte beachten Sie jedoch, dass letztlich immer der Grundstückseigentümer für die Reinigung verantwortlich ist und ihm daher weiterhin eine Überwachungspflicht obliegt, ob die Straßenreinigung auch tatsächlich durchgeführt wird.



## Auf welchen Flächen muss der Anlieger reinigen?

### Reinigung der Gehwege/kombinierten Geh- und Radwege

Die Gehwege bzw. die kombinierten Geh- und Radwege vor dem eigenen Grundstück sind in ihrer gesamten Breite zu reinigen.

Selbständige Gehwege sind bis zur Gehwegmitte zu reinigen. Ist nur ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Gehwegbreite.

In verkehrsberuhigten Bereichen, Fußgängerbereichen sowie bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen sind, gelten als Gehwege Gehbahnen in 1,50 m Breite ab begehbarer Straßenrand entlang der Grundstücksgrenze.

Auf dem Gehweg befindliche Baumscheiben sind vom Anlieger ebenfalls zu säubern.

### Reinigung der Fahrbahn

Die gesamte Fahrbahn vor dem eigenen Grundstück muss jeweils bis zur Straßenmitte gereinigt werden.

Ist nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche.

Zur Fahrbahn gehören auch die selbständigen Radwege, Parkstreifen, Bushaltestellenbuchten, befestigte Seitenstreifen und Banketten sowie auf der Fahrbahn befindliche Baumscheiben.